Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land Land Kärnten

Zahl: 131-9-SA-30/2025
Betr.: baupolizeiliche Überprüfungsverhandlung

Nötsch im Gailtal, 09.07.2025

Auskünfte: **AL Mag. (FH) Philip Millonig**

Telefon: 04256 2145

Telefax: 04256 2145 5
e-mail: noetsch@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und Geschäftszahl anführen

KUNDMACHUNG

(baupolizeiliche Überprüfungsverhandlung)

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal ordnet hiermit in seiner Eigenschaft als Baubehörde I. Instanz von Amts wegen gemäß § 3 Abs. 1 und § 34 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., zum Zwecke der Feststellung baulicher Missstände, auf dem Gst. Nr. .101, KG 75437 Saak, eine mündliche mit einem Lokalaugenschein verbundene baupolizeiliche Überprüfungsverhandlung für

Dienstag, den 22.07.2025

mit dem Zusammentritt der Beteiligten um **11:10 Uhr**, bei dem Gst. Nr. .101, KG 75437 Saak, an.

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte, schriftlich bevollmächtigte und mit der Sachlage vertraute Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind; Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer, auf Namen oder Firma, lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F. bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Wurde eine mündliche Verhandlung gem. § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine

Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)

Zur öffentlichen Bekanntmachung OG, EG, Website:
Angeschlagen am: 10.07.2025
Abgenommen am: 22.07.2025

Ergeht an: *(nachweislich):*

Grundeigentümer